ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname:

Arizona-Staub ARIZ-ISO Quarz
Blowing Dust, Settling Dust gem. MIL-STD-810
Prüfstaub gem. ECE R 16
Prüfstaub gem. JIS Z8901 Class 2
Prüfstaub gem. JIS Z8901 Class 3
Prüfstaub DIN EN 60068-2-68 Variante 1
Prüfstaub DIN EN 60068-2-68 Variante 2
esqua DOR3, DOR7, DOR15, DOR25, DOR40

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Prüfstaub
Verwendungen von denen abgeraten wird: -

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/ Lieferant: KSL staubtechnik gmbh
Straße/ Postfach: Westendstrasse 11
Nat.-Kenn./ PLZ/ Ort: DE - 89415 Lauingen
Telefon/ Telefax/ E-Mail: +49 (0) 9072 / 95 00-0 / Fax: -50 / info@ksl-staubtechnik.de

1.4 Notrufnummer

+49 (0) 9072 / 95 00–0 (Erreichbarkeit: Mo-Do 08:00-16:00 Uhr, Fr 08:00-12:00 Uhr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Dieses Produkt ist mit alveolengängigem Quarz verunreinigt und ist daher gemäß den in Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Kriterien als STOT RE1 eingestuft.
Abhängig von der Handhabung und der Verarbeitung des Produkts ist die Bildung luftübertragenen alveolengängigen kristallinen Siliziumdioxids möglich. Langandauerndes und/oder intensives Einatmen von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid kann die Staublungenkrankheit (Silikose) verursachen. Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemprobleme/ Atemnot. Bei Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid sollten geeignete Schutz- und Überwachungsmaßnahmen vorhanden sein. Tätigkeiten mit alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid in Form von Quarz und Cristobalit haben nach TRGS 906 krebserzeugende Wirkung am Menschen.
Die Handhabung des Produktes sollte mit besonderer Vorsicht erfolgen, um Staubbildung zu vermeiden.

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse: STOT RE1
Gefahrenkategorie: 1
Gefahrenhinweise: H372 Schädigt die Lunge bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.
Dieses Produkt enthält mehr als 10% alveolengängigen Quarz.

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

GHS08

Signalwort: Gefahr
Gefahrenhinweis: H372: Schädigt die Lunge bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.
Sicherheitshinweise: P260: Staub nicht einatmen
P284: Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
P501: Inhalt (Restmengen)/ Behälter einer fachgerechten Entsorgung gemäß lokalen Vorschriften zuführen (Staubbildung vermeiden).

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt ist eine anorganische Substanz entspricht nicht den Kriterien für PBT- und vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung 1907/2006/EG.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

3.1 Stoffe

Beschreibung des Stoffes: Quarz (SiO_2)
Gefährliche Bestandteile: Dieses Produkt enthält mehr als 10% alveolengängigen Quarz, das als STOT RE1 eingestuft ist.

Name	CAS-Nr.	EG-Nr.	Konzentrationsspanne [M.-%]	Einstufung gemäß VO (EG) Nr. 1272/2008
Siliciumdioxid SiO_2	14808-60-7	238-878-4	>= 98%	- H372 - STOT RE1 - Kategorie 1

3.2 Gemische
Bei diesem Produkt handelt es sich um einen Stoff.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
Allgemeine Hinweise:
Bei anhaltenden Beschwerden wird angeraten, einen Arzt hinzuzuziehen. Stoff/ Produkt und durchgeführte Maßnahmen dem Arzt angeben.
Nach Einatmen:
Für Frischluft sorgen. Staub aus Hals und Nasenbereich sollte schnell entfernt werden. Bei Beschwerden wie Unwohlsein, Husten oder anhaltender Reizung Arzt konsultieren. Ein Einatmen ist generell zu vermeiden.
Nach Hautkontakt:
Mit Wasser und Seife abwaschen.
Nach Augenkontakt:
Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Auge nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind.
Nach Verschlucken:
Mund mit viel Wasser ausspülen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Wiederholtes Einatmen größerer Mengen über einen längeren Zeitraum erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge (Silikose). Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemprobleme / Atemnot. Kann eine Reizung der Augen verursachen (durch Fremdkörpereinwirkung)

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Es sind keine besonderen Maßnahmen bekannt.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel
Geeignet:
Abstimmung des Löschmittels auf den Arbeitsbereich/ die Umgebung.
Ungeeignet:
keine

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Keine. Nicht brennbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
keine

5.4 Zusätzliche Hinweise
Es sind keine Maßnahmen erforderlich, da der Stoff nicht brennbar ist.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal
Staubbildung vermeiden. Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.
6.1.2 Einsatzkräfte
Notfallpläne sind nicht erforderlich. Bei hoher Staubexposition ist jedoch Atemschutz erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen
Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
6.3.1 Hinweise zur Rückhaltung
Staubentwicklung vermeiden.
6.3.2 Hinweise zur Reinigung
Einatmen ist zu vermeiden. Trockenes Kehren vermeiden. Geprüfte Sprüh- und Saugsysteme zur Reinigung verwenden. Schutzausrüstung verwenden.
6.3.3 Hinweise zu ungeeigneten Rückhalte- und Reinigungsmethoden
Das Abblasen zu Reinigungszwecken ist nicht zulässig.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte
Siehe auch Abschnitte 8 und 13. In Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts werden persönliche Schutzausrüstungen angegeben.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang
Staubbildung und -ablagerungen vermeiden. Verpackte Produkte sorgfältig handhaben, damit ein Aufplatzen der Verpackung vermieden wird. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Entstaubung der Arbeitsplatzatmosphäre geeigneten Atemschutz (entsprechend EN 143) tragen. Es werden Handschuhe entsprechend EN 374 empfohlen.
Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen
Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung
Kehren nur mit geeignetem Kehrspan. Zur Reinigung möglichst trockene geeignete Verfahren wie Unterdruck-Ansaugung verwenden, die keine Staubentwicklung verursachen.
Maßnahmen zum Schutz der Umwelt
Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen
Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch/ Kontakt Hände waschen. In staubiger Atmosphäre Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Angaben zu den Lagerbedingungen
Trocken und dicht verschlossen möglichst im Originalbehälter lagern. Von Nahrungs- und Genußmitteln fernhalten.
Anforderungen an Lagerräume und Behälter
Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
Lagerklasse
VCI: 10-13 (nicht brennbare Feststoffe)

7.3 Spezifische Endanwendungen
Branchen- und sektorspezifische Leitlinien
Zweckmäßige und sparsame Anwendung mit geeigneten Testgeräten je nach Verwendungszweck. Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen verfügbar.
Weitere Informationen finden Sie u. a. im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte (s. Abschnitt 16).

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter
Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen zu überwachenden Grenzwerten:

Chem. Identität	CAS-Nr.	EG-Nr.	Nationaler Grenzwert	Expositionsart	DNEL-/ PNEC-Wert	Bemerkung/ Rechtsvorschrift
Allgemeiner Staubgrenzwert	-	-	1,25 (A) mg/m³ (alveolengängig)	inhalativ		Arbeitsplatzgrenzwert TRGS 900
Allgemeiner Staubgrenzwert	-	-	10 (E) mg/m³ (einatembar)	inhalativ		Arbeitsplatzgrenzwert TRGS 900
Siliciumdioxid SiO_2	14808-60-7	238-878-4	*	inhalativ	nicht verfügbar	Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren TRGS 906

* Für Tätigkeiten oder Verfahren, bei denen Beschäftigte alveolengängigen Stäuben aus kristallinem Siliciumdioxid in Form von Quarz ausgesetzt sind existiert in Deutschland ein Grenzwert von 50µg/m³.
Die Schutzvorschriften insbesondere des dritten und vierten Abschnittes der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind einzuhalten. Die für EU-Länder, Norwegen und Schweiz gültigen Grenzwerte berufsbedingter Exposition (OEL/Occupational Exposure Limit) für alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid finden Sie unter https://www.nepsi.eu/ .
Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
Zur Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte sind oftmals Kombinationen aus technischen und individuellen Schutzmaßnahmen erforderlich. Für die identifizierten Verwendungen (Abschnitt 1.2) sind technische Steuerungseinrichtungen und individuelle Schutzmaßnahmen empfohlen. Technische Maßnahmen und die Auswahl geeigneter Verfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung.
8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen
Staubbildung vermeiden oder minimieren. Verwendung geschlossener Prozesse und lokaler Absaugeinrichtungen, um die Flugstaubkonzentration unter dem zulässigen Expositionsgrenzwert zu halten. Bei hohem Staubanteil in der Luft Lüftungssystem einsetzen. Ist Staubbildung nicht zu vermeiden, ist durch Belüftung der Staubgehalt der Luft unter den Expositionsgrenzwerten zu halten. Anwendung organisatorischer Maßnahmen z. B. durch Fernhalten von Personen von staubigen Bereichen.
Empfohlene Messverfahren für Arbeitsplatzmessungen: Siehe Schriftenreihe der Berufsgenossenschaft.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemein
Bei bestimmungsgemäßen Gebrauch ist keine persönliche Schutzausrüstung notwendig. Das Produkt unter Einhaltung der Sicherheitsanweisungen behandeln.

Gesichts-/Augenschutz
Bei Auftreten von Staubentwicklung geschlossene Schutzbrille gemäß EN 166 tragen.

Haut-/Handschutz
Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Handschuhe tragen oder Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen. Die Benutzung von Handschuhen entsprechend EN 374 ist vorteilhaft.

Atemschutz
Wirksame Absaugung installieren und/ oder ausreichend belüften. Bei Überschreitung der zulässigen Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz ist eine Atemschutzmaske zu tragen, die den auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht (z.B. Partikelfilter P2 oder P3 gemäß EN 143). Halb- oder Vollmasken der Klassen 2 oder 3 (FFP2 – FFP3) werden empfohlen.

Hygienemaßnahmen
Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition
Siehe auch Abschnitte 6 und 7.

Luft
Verwehungen durch Wind vermeiden. Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte nach der Technischen Anleitung Luft.

Wasser
Abwasser- und Grundwasserverordnung sind zu beachten.

Boden
Einhaltung der Bundesbodenschutzverordnung. Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

(a)	**Aggregatzustand**	Pulver - fest
(b)	**Farbe**	weißlich
(c)	**Geruch**	geruchlos
(d)	**Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt**	> 1610° C
(e)	**Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich**	nicht zutreffend
(f)	**Entzündbarkeit**	nicht zutreffend / nicht brennbar
(g)	**untere und obere Explosionsgrenze**	gilt laut Verordnung (EU) 2020/878 nicht für Feststoffe.
(h)	**Flammpunkt**	gilt laut Verordnung (EU) 2020/878 nicht für Gase, Aerosole und Feststoffe
(i)	**Zündtemperatur**	gilt laut Verordnung (EU) 2020/878 nur für Gase und Flüssigkeiten
(j)	**Zersetzungstemperatur**	nicht zutreffend
(k)	**pH-Wert**	5 - 8 (400 g/l bei 20° C)
(l)	**Kinematische Viskosität**	gilt laut Verordnung (EU) 2020/878 nur für Flüssigkeiten.
(m)	**Löslichkeit**	vernachlässigbar
(n)	**Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)**	nicht zutreffend
(o)	**Dampfdruck**	nicht zutreffend
(p)	**Dichte und/oder relative Dichte**	2 – 3 g/cm^3
(q)	**Relative Dampfdichte**	gilt laut Verordnung (EU) 2020/878 nur für Gase und Flüssigkeiten.
(r)	**Partikeleigenschaften**	Der x_{50}-Wert liegt zwischen 0µm und 250µm.

9.2 Sonstige Angaben

Quarz ist vollständig oxidiert und unter normalen Bedingungen chemisch stabil, nicht brennbar und nicht entzündlich. Es ist ein gesteinsbildendes Mineral. Das Verhalten unter Temperatureinfluss ist durch den Einsatz als Rohstoff in der Porzellan- und Glasherstellung bekannt.

9.2.1 Angaben über physikalische Eigenschaften
Nicht zutreffend

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen
Nicht zutreffend

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität
Bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2 Chemische Stabilität
Quarz ist chemisch stabil beim Kontakt mit verdünnten Säuren oder Laugen. Quarz ist löslich in Flusssäure FH.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Keine

10.4 Zu vermeidende Bedingungen
Feuchtigkeit und Wasser während der Lagerung kann zu Klumpenbildung und Verlust der Produktqualität führen.

10.5 Unverträgliche Materialien
keine

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte
keine

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

(a) Akute Toxizität
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(c) schwere Augenschädigung/-reizung
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(d) Sensibilisierung der Atemwege/ Haut
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(e) Keimzellmutagenität
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(f) Karzinogenität
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(g) Reproduktionstoxizität
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Kann bei wiederholter Exposition die Staublungenkrankheit Silikose verursachen.

(j) Aspirationsgefahr
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Sofort auftretende Wirkungen
Reizung im Auge durch Fremdkörpereinwirkung ist möglich

Chronische Wirkungen bei anhaltender Exposition
Dieses Produkt ist mit mehr als 10% lungengängigem Quarz verunreinigt und ist daher gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Kriterien als STOT RE1 klassifiziert.
Lang andauernde und/oder intensive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose verursachen. Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine noduläre pulmonale Fibrose, die durch Inhalation und Ablagerung von mineralischem Staub verursacht wird.
1997 kam die Internationale Gesellschaft für Krebsforschung (International Agency for Research on Cancer/IARC) zu dem Ergebnis, dass die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber kristallinem Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Allerdings führte die IARC einschränkend aus, dass dies weder für alle Formen der Exposition noch alle Typen kristallinen Siliziumdioxids gilt. (IARC-Monographien zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen durch Chemikalien, Siliziumdioxid, siliziumdioxidhaltige Stäube und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich.)
Im Jahr 2003 kam der Wissenschaftliche Ausschuss der EU für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (SCOEL) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub beim Menschen Silikose ist. „Es liegen hinreichende Informationen für den Schluss vor, dass ein erhöhtes relatives Risiko bezüglich Lungenkrebs für Menschen besteht, die an Silikose erkrankt sind. In Steinbrüchen oder in der Keramikindustrie beschäftigte Personen, die Siliziumdioxidstaub ausgesetzt, jedoch nicht an Silikose erkrankt sind, sind offenbar von diesem erhöhten Lungenkrebsrisiko nicht betroffen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vermeidung von Silikose auch das Krebsrisiko reduziert…" (SCOEL SUM Doc 1994-final, June 2003).
Es gibt also zahlreiche Hinweise darauf, dass ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind. Der Schutz von Arbeitnehmern vor Silikose sollte durch Einhaltung behördlich festgelegter Grenzwerte berufsbedingter Exposition sowie falls erforderlich durch Implementierung zusätzlicher Risikomanagement-Maßnahmen sichergestellt werden (s. Abschnitt 16).

11.2 Angaben über sonstige Gefahren
Quarz hat keine endokrin wirksamen Eigenschaften gemäß den Kriterien der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Für das Produkt liegen keine ökotoxikologischen Angaben vor. Quarz ist ein natürliches vorkommendes Mineral und weltweit verbreitet. Nachteilige Folgen für die Umwelt können ausgeschlossen werden.

12.1 Toxizität
Quarz ist gemäß 1272/2008/EG nicht als wassergefährdend einzustufen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit
Quarz ist ein chemisch stabiler, anorganischer Stoff, ein abiotischer oder biologischer Abbau ist daher nicht zu erwarten.

12.3 Bioakkumulationspotenzial
Quarz ist ein anorganischer Stoff, eine Bioakkumulation ist daher nicht zu erwarten.

12.4 Mobilität im Boden
Quarz ist unlöslich in Wasser. Eine Mobilität im Boden ist daher vernachlässigbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Quarz entspricht nicht den Kriterien für eine Klassifikation als PBT oder vPvB.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften
Die für Quarz verfügbaren Daten wurden anhand der in den Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 2017/2100, (EU) Nr. 2018/605 festgelegten Kriterien geprüft und für nicht zutreffend befunden.

12.7 Andere schädliche Wirkungen
Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung
Produkt trocken aufnehmen. Staubbildung generell vermeiden.
Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Gegebenenfalls Entsorgung mit der örtlich zuständigen Behörde abstimmen.
Empfehlung
Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.
Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
010410 – staubende und pulvrige Abfälle
Behandlung gereinigter/ungereinigter Verpackungen
150106 – gemischte Verpackungen entsprechend der stofflichen Wiederverwertung

Es sollte die Bildung von Staub in Folge von Überresten in der Verpackung vermieden werden. Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen und sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden. Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften (ADR, RID, ADN, IMDG, ICAO/IATA).

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer
entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen
Keine Klassifizierung

14.4 Verpackungsgruppe
entfällt

14.5 Umweltgefahren
entfällt

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
Staubbildung vermeiden z.B. durch geschlossenen Transport oder Abdeckung.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten
entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
Das Produkt fällt nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH).

EU-Vorschriften
Nationale Vorschriften
Beim Umgang mit diesem Produkt sind die gesetzlichen Vorschriften in der jeweils aktuellen Version zu beachten, u. a.

AwSV Wassergefährdungsklasse: nwg - nicht wassergefährdend
TRGS 500 „Schutzmaßnahmen"
TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern"
TRGS 559 „Quarzhaltiger Staub"
TRGS 900 „Arbeitsgrenzwerte"
TRGS 906 „Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach §3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV"
MuSchG „Mutterschutzgesetz"
JuSchG „Jugendschutzgesetz"
Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
BG-Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung
Quarz ist ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7 der Verordnung (EU) 1907/2006. Daher wurde für diesen Stoff keine formale Stoffsicherheitsbeurteilung durch den Lieferanten durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungen gegenüber der Vorversion

Absatz 1.1: redaktionelle Änderungen; Absatz 8.2.2: Atemschutz ergänzt; Absatz 9.1: Ergänzungen; Absatz 9.2: Text überarbeitet; Absatz 10.2: überarbeitet; Absatz 11.2: überarbeitet; Absatz 12.: gesamten Abschnitt überarbeitet; Absatz 14.3, 14.6: angepasst; Absatz 15.1: Bezeichnung korrigiert; Absatz 15.2: überarbeitet.
(Gesamtes Dokument wurde in Version 4 bereits an Verordnung (EU) 2020/878 angepasst.)

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADN	Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraße
ADR	Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BG	Berufsgenossenschaft
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Classification, labelling and packaging (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
IARC	International Agency for Research on Cancer
IATA	International Air Transport Association
ICAO	International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrt Organisation)
IMDG	International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods
PBT	Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulativ, toxisch)
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SCOEL	Scientific Committee for Occupational Exposure Limits
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STOT	Specific Target Organ Toxicity
SWeRF	Size Weighted Relevant Fine Fraction
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VCI	Verband der chemischen Industrie e.V.
vPvB	Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)

16.3 Literaturangaben und Datenquellen

Als Quellen der wichtigsten Daten und der technischen Informationen beziehen wir uns auf Angaben der Rohstofflieferanten/ Hersteller bzw. der ECHA Datenbank zum Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis.

16.4 Schulungen für Arbeitnehmer

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können. Mitarbeiter müssen auf die Präsenz von kristallinem Quarz hingewiesen und im bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Produkt geschult werden.

16.5 Sozialer Dialog über alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid

Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken. Die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden für bewährte Praktiken sind unter http://www.nepsi.eu einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitung für die Handhabung von Produkten, die alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (Europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich.

Grenzwerte zur Exposition am Arbeitsplatz sind ebenfalls unter http://www.nepsi.eu zu finden.

Die Ermittlung des alveolengängigen Staubanteils dieses Produktes erfolgte durch die SWeRF-Methode.

16.6 Information zu NANO

Wir verwenden keine Nanotechnologie Prozesse und es werden keine synthetischen Nano-Materialien zur Produktion eingesetzt. Wir können jedoch nicht ausschließen, dass sich kleine Mengen von Nanopartikeln im Material befinden. Um die gewünschte Partikelgrößenverteilung in unserem Produkt zu erhalten wird das Produkt zerkleinert und anschließend gesiebt. Es könnte sein, dass einige Nanopartikel in einem solchen Zerkleinerungsprozess erzeugt werden. Das Gleiche gilt übrigens auch für Produkte wie Mehl oder Zucker! Das Ausschließen von NANO Material ist deshalb nicht möglich.

16.7 Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Dieses Sicherheitsdatenblatt dient dem Anwender lediglich als Informationsträger. Es wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt; eine Gewähr für die Richtigkeit der Daten oder eine Haftung für die Folgen von Druck-, Satz- oder Übertragungsfehlern kann nicht übernommen werden. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.